



Dokumentation

Rudolf Henseler CSsR

Strukturwandel bei den autonomen Klöstern

(unter besonderer Berücksichtigung der rechtlich selbständigen Nonnenklöster gemäß can. 615 CIC (vor allem bei Benediktinerinnen und Ursulinen))¹

1. Strukturwandel (auch) als Folge fehlender geistlicher Berufe

Ein kirchlicher Strukturwandel – und wie viele solcher strukturellen Veränderungen gab es nicht schon in der Kirchengeschichte – kann viele verschiedenartige Ursachen haben, innere wie äußere: etwa Wandel einfach durch Änderung der Zeitverhältnisse, auch durch einen anderen „Zeitgeist“, eine durch Verfolgungssituationen notwendig werdende Änderung von Strukturen, ein Wandel wegen politischer Revolutionen oder wirtschaftlich neuer Systeme (man denke an das Eigenkirchenwesen und seine spätere Wiederabschaffung bzw. Entschärfung durch das Patronatswesen), Änderung durch gesellschaftliche Umwälzungen infolge von Technisierung, Industrialisierung, Urbanisierung, Änderung der Strukturen durch die große Säkularisation des Jahres 1803 als Folge des Reichsdeputationshauptschluss zu Re-

↑ Entwicklungen und Perspektiven

Die drei Beiträge im Dokumentationsteil dieser Ausgabe der Ordenskorrespondenz beschäftigten sich allesamt aus Sicht diözesaner Ordensreferenten mit der schwierigen Situation autonomer Klöster aber auch der Ordensgemeinschaften insgesamt angesichts des hohen Altersdurchschnitts der Ordensleute. Dr. Jürgen Olschewski macht exemplarisch anhand von Zahlen einzelner Ordensgemeinschaften im Erzbistum Paderborn die anstehenden Herausforderungen deutlich; die Beiträge der Ordensreferenten von Münster und Köln beleuchten kirchenrechtliche Aspekte. Der nebenstehende Beitrag von Prof. Dr. Rudolf Henseler CSsR entstand unter Beratung von Sr. Lioba Michler OSU² und Sr. Emmanuela OSB³.

gensburg vom 25. Februar 1803, aber auch (heutzutage) ein zumindest partieller Strukturwandel durch Priestermangel und überhaupt Mangel an geistlichen Berufen, durch den in besonderer Weise neben den Diözesen die klösterlichen Verbände mitbetroffen sind. Gleichwohl hat man sich stets davor zu hüten, ein in deutschsprachigen Ländern auftauchendes Problem in typisch deutscher Engführung bereits als ein „Weltproblem für die Kirche als ganze“ oder für die Orden⁴ zu definieren.⁵

Wie Diözesen auf das Problem des Priestermangels reagieren, welche unterschiedlichen Konzeptionen es hier gibt, ist ein vielfältig variiertes Thema dieses Buches.⁶ Wie aber reagieren klösterliche Verbände hierauf? Um diese Frage zu beantworten, muss man sie allerdings differenzierter stellen? Nämlich: Wie reagieren einerseits zentralistische Verbände auf diese Herausforderung, wie können andererseits autonome Klöster darauf antworten? Vor allem letztere Teilfrage soll Thema dieses Beitrages sein.⁷

2. Zentralistische klösterliche Verbände und ihre administrativen Reaktionen auf fehlende Ordensberufe

Abgesehen von Gebeten um geistliche Berufe und abgesehen auch von „Berufswerbung“ oder „Berufsförderung“ – wie immer man das nennt – durch gezielte Maßnahmen, vorwiegend im Bereich der Jugendpastoral: Wie reagieren zentralistische Verbände auf (fast) fehlenden Nachwuchs in den eigenen Reihen? Den zentralistischen Verbänden ist es eigen, dass sie auf drei Ebenen existieren: das einzelne Kloster, die Provinz (Einheit mehrerer Klöster dieser Provinz) und die sogenannte Generalatsebene (Einheit mehrerer Provinzen des betreffenden klösterlichen Verbandes). Das Maß der Zentralisation bzw. Dezentralisation ist dabei im einzelnen sehr ver-

schieden; beispielsweise gibt es aufgrund des eindeutigen Missionsschwerpunktes bei den Steyler Missionaren eine etwa im Vergleich zu den Redemptoristen (heute) stark zentralistische Tendenz mit vielen Befugnissen der Generalleitung, die bei vielen anderen klösterlichen Verbänden heute subsidiär von unteren Instanzen (vor allem der Provinzebene) wahrgenommen wird. Wie auch immer und wie verschieden auch immer diese jeweilige „Ordensverfassung“⁸ aussieht und wie verschieden auch immer bei den jeweiligen Verbänden das Prinzip der Subsidiarität befolgt wird, es gibt bei den zentralistischen Verbänden diese drei Ebenen, die dann eben auch auf eine Notlage wie den Nachwuchsmangel auf der jeweiligen Ebene reagieren können.

So kann eine Generalleitung beispielsweise, wenn eine Vizeprovinz (meist im Missionsgebiet gelegen und personell und finanziell abhängig von einer Mutterprovinz) in jeder Hinsicht stark genug ist, diese zu einer Provinz erklären und ihr damit eine personelle und finanzielle Selbständigkeit verleihen: dies als eine der möglichen administrativen Reaktionen in Zeiten des Wachstums und der Zunahme geistlicher Berufe. Umgekehrt erleben wir⁹ es zur Zeit, dass Provinzen in Nord- wie Südeuropa nicht mehr lebensfähig sind, dass es dort eine starke Überalterung gibt und als (eine der) Folgen dieser Überalterung Aufgaben und Ämter nicht mehr ausreichend besetzt werden können; hinzu kommt der Ausfall von Gehältern¹⁰, so dass auch die wirtschaftlich-finanzielle Basis vieler Provinzen verlorengeht und die einzelnen Mitglieder zuweilen in eine echte soziale Armut hinabzugleiten drohen; dies vor allem auch unter der Rücksicht ihrer Altersversorgung.¹¹ Solche nicht mehr lebensfähigen Provinzen werden dann unter Umständen durch die Generalleitung mit anderen Nachbarprovinzen zusammengeschlossen, so dass eine Art Rückbildungsprozess des Gesamtorganismus dieses klösterlichen Verbandes erfolgt.¹²

Ähnliches erleben wir auf der Ebene einer Provinz im Verhältnis zu den zugehörigen Häusern. Durch die sinkende Mitgliederzahl¹³ war man gezwungen, eine Reduzierung von Häusern und Projekten und damit eine Bündelung von Kräften vorzunehmen. Dies alleine auch aus verwaltungsmäßigen Gründen: Jedes einzelne Kloster hat Grundfunktionen, die erfüllt werden müssen: einen Oberen, einen Ökonomen, ein Consilium (Hauskonsulta); ferner müssen Küche, Pforte, Klosterkirche/ Sakristei und andere Dinge „funktionieren“. So hat in den letzten Jahren bei den zentralistischen Verbänden eine Konzentration der Tätigkeiten stattgefunden, verbunden mit einer Schließung vieler (auch sehr ehrwürdig alter) Klöster, was für die einzelnen Mitglieder immer mit viel „Herzblut“ verbunden war und ist.¹⁴ Jedes einzelne aufgegebene Haus entbindet nicht nur von vielen oftmals mit ihm verbundenen finanziellen Verpflichtungen, sondern setzt Kräfte frei, die – noch ohne jede konkrete Pastoral – bereits für das bloße Funktionieren des Klosterbetriebes notwendig sind. Diese Schließung von Klöstern im Rahmen einer Provinzeinheit ist immer ein schmerzhafter Prozess. Mitglieder, die oft eine sehr lange Zeit oder unter Umständen ihr ganzes Leben in einem bestimmten Haus verbracht (wie dies etwa bei den Professoren an Philosophisch-Theologischen Hochschulen der Fall war), fühlen sich entwurzelt und finden nur schwer woanders eine neue Heimat. Andererseits aber muss beachtet werden, dass die Versetzbarkeit zum Prinzip bei zentralistischen Verbänden gehört: etwa eine Versetzung in eines der anderen Häuser der Provinz, in die Vizeprovinz (Mission) oder auch auf römische Bitte hin in das Generalatshaus (nach Rom), bei anderen wie den Steyler Missionaren bedeutet dies unter Umständen auch die Versetzung in andere Provinzen, Vizeprovinzen oder Regionen, was mit der Missionsarbeit und der sie koordinierenden zentralen Generalleitung zusammenhängt. Die Gründung von Häusern

(bei genügend Nachwuchs) ebenso wie die Auflösung von Klöstern (bei Priestermangel oder aus anderen Gründen, die eine Auflösung nahelegen), sind sozusagen das Ein- und Ausatmen einer Provinz, das Reagieren auf die ihr zur Verfügung stehenden Kräfte, ebenso wie das Gründen neuer Provinzen oder umgekehrt die Zusammenlegung von „unrentabel“ gewordenen Provinzen das entsprechende Agieren und Reagieren der Generalleitung ist. Im Extremfall kann eine Generalleitung eine Provinz auflösen, wenn diese etwa fast gar keine Mitglieder mehr hat und zugleich eine Zusammenlegung mit Nachbarprovinzen beispielsweise aus politischen Gründen nicht ratsam oder machbar erscheint.¹⁵

Eine andere Form, sich zu retten, besteht auf der Provinzebene in der Kooperation, wie sie in vielen deutschsprachigen Orden und Kongregationen üblich ist: so werden z.T. die Noviziate verschiedener Provinzen zusammengelegt, weil sich für einen oder zwei Novizen einerseits ein Noviziat „nicht lohnt“, zum anderen es für die Novizen immer besser ist, das Noviziat in einer Gemeinschaft anstatt alleine zu absolvieren. Ähnliche Kooperationen gibt es in verschiedenen Bereichen: im Postulat (Kandidatur), bei bestimmten apostolischen Unternehmungen (z.B. Volksmission, Auslandsmission, etc.), dann aber auch in bezug auf Alten- und Pflegeheime.

Fassen wir dies zusammen, so sehen wir, dass zentralistische Verbände eine Reihe von Möglichkeiten haben, auf Mitgliederschwund zu reagieren: auf Generalatsebene durch die Aufhebung von Teilen (in Religioseninstitutionen „Provinzen“ genannt; vgl. can.585 und 621)¹⁶, durch Fusionen und Konföderationen von Provinzen, auf Provinzebene durch die punktuelle Kooperation von Provinzen, die Auflösung von Häusern, die Schließung von Projekten, die Konzentrierung von Tätigkeiten. Von all dem aber dürfte die Auflösung eines Hauses die wichtigste Maßnahme sein (can.616 §1).¹⁷

3. Autonome Klöster: Geschichte und Rechtsnormen, Formen von Zusammenschlüssen

Zunächst einige rechtliche Bestimmungen zu diesen autonomen Klöstern. Eine erste betrifft die Niederlassung von Regularkanonikern und Mönchen. Can.613 bestimmt in seinem §1: „Die klösterliche Niederlassung von Regularkanonikern und Mönchen, die unter der Leitung und Sorge eines eigenen Oberen steht, ist rechtlich selbständig (*sui iuris*), wenn die Konstitutionen nichts anderes bestimmen.“¹⁸ Über deren Obere heisst es in §2: „Der Obere eines rechtlich selbständigen Klosters ist von rechts wegen höherer Oberer.“¹⁹

Über Nonnenklöster, die einem Institut von Männern angeschlossen sind, normiert der can.614: „Nonnenklöster, die einem Institut von Männern angeschlossen sind, behalten ihre eigene Lebensweise und Leitung gemäß den Konstitutionen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen so umschrieben sein, dass aus dem Anschluss ein geistlicher Nutzen entstehen kann.“²⁰

Sodann aber bringt der can.615 eine bedeutende Norm für ein rechtlich selbständiges Kloster, das außer dem eigenen Oberen keinen weiteren höheren Oberen hat und keinem anderen Religioseninstitut in der Weise angeschlossen ist, dass dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt: Ein solches Kloster ist nach Norm des Rechts der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut!²¹ Da dieser Beitrag nun nicht „am grünen Tisch“ erarbeitet worden ist, sondern auf dem Hintergrund jahrelanger Beratens mit Ursulinen und (in jüngster Zeit aufgrund eines aktuellen Problems) mit Benediktinerinnen „von unten“, d.h. in der Praxis entstanden ist, seien fortan in diesem Beitrag unter diesen in can.615 genannten rechtlich selbständigen Klöstern, die keine

weiteren höheren Oberen/Oberinnen haben, eben jene beiden Gemeinschaften exemplarisch verstanden, wobei wiederum präzisierend vorauszuschicken ist, dass es – abgesehen von dem spirituellen und geschichtlichen „wir“ jener Gemeinschaften eben nicht *die* Ursulinen oder *die* Benediktinerinnen gibt, sondern lediglich das autonome Einzelkloster, was nicht ausschließt, dass es gewisse geschichtlich gewachsene Zusammenschlüsse gibt, die aber weit davon entfernt sind, jener Entität namens Provinz vergleichbar zu sein, die sich als finanzielle und personelle Einheit bei den zentralistischen Verbänden versteht.

In der Geschichte des Ordenslebens²² stehen die autonomen Klöster ziemlich am Anfang der Entwicklung. Nach den Vorläufern der ersten christlichen Jahrhunderte (Stichworte: Jungfrauenstand, Witwenstand, Asketen, Wüstenväter) entstanden im Laufe der Zeit aus den eremitischen „Einzelkämpfern“ über Zwischenstufen wie den Anachoretenvereinigungen (auch Lauren genannt) schließlich Gemeinschaftsverbände, mit anderen Worten: das Zönobitentum entstand, ohne allerdings das Eremitentum völlig zu verdrängen.²³ Als sich schließlich das Zönobitentum durchsetzte, vor allem im Westen die Benediktiner, war der Ausgangspunkt das monasterium *sui iuris*, das autonome Einzelkloster unter einem Abt. Selbständigkeit und völlige Dezentralisation waren die Kennzeichen, oftmals verbunden mit wirtschaftlicher Autarkie. Allerdings entwickelten sich im Laufe der Zeit gewisse Zusammenschlüsse, so dass es bei den männlichen monastischen Orden folgende Stufung gibt: zunächst das Einzelkloster: die Abtei mit dem Abt an der Spitze. Dann der lose Zusammenschluss mehrerer Abteien (also selbständiger Klöster) zu einer monastischen Kongregation, an deren Spitze der Erzabt bzw. der Abtpräses steht. Der Zusammenschluss von monastischen Kongregationen wiederum heißt bei den männlichen monastischen Orden Konföderation. An derer Spitze steht – so bei den Be-

nediktinern- der Abtprimas. In den Ostkirchen (z.B. dem Basilianerorden) liegt bis zum heutigen Tag der Schwerpunkt auf dem autonomen, selbständigen Kloster.

Diese rechtliche Situation änderte sich auch nicht, als im 9. und 10. Jahrhundert die Regularikanoniker entstanden (Regulierte Chorherrn), die ja auch heute noch in can.613 §1 mit den Mönchen in einem Atemzug genannt werden, und zwar im Kontext des rechtlich selbständigen Klosters. Erst bei den Ritterorden des 12. Jahrhunderts finden wir erstmals straff geführte, zentralisierte Ordensorganisationen; hier gibt es keine autonomen selbständige Niederlassungen mehr, an ihrer Spitze steht ein Generaloberer („Hochmeister“).

Für die Bettelorden des 12. und 13. Jahrhunderts ist neben der Betonung der Armut und einer monastischen Lebensweise mit Chorgebet bereits eine zentralisierte Ordensorganisation kennzeichnend, eine Organisationsform, die auf die meisten späteren Verbandssatzungen übergang. Es handelt sich um eine relativ zentralisierte Form mit dem Ordensgeneral auf der höchsten Ebene, dem Provinzoberen auf der mittleren und dem Hausoberen auf der unteren Ebene (die Bezeichnungen, die sie tragen, sind z.T. recht verschieden). Bei den Regularklerikern – Gründungen des 16. Jahrhunderts (z.B. Jesuiten) – finden wir eine nochmals gesteigerte straffe Organisationsform mit stark zentralistischen Tendenzen, die später manche Kongregationen (wie Redemptoristen und Steyler Missionare) übernommen haben. Die alten Frauenorden, die meist – aber nicht immer – durch Anlehnung an die entsprechenden Männerorden entstanden waren²⁴, pflegen das monastische Leben mit Chorgebet und haben eine strenge Klausur. Diese alten Frauenorden sind fast ausschließlich im monastischen Typ verblieben, mit dem monasterium sui iuris, dem selbständigen Einzelkloster. Sie kennen neben der Inkorporation in eine Kongregation entsprechender Männerorden²⁵ lediglich eine Föderation,

d.h. einen Zusammenschluss mehrerer selbständiger Nonnenklöster zu einer lockeren Gemeinschaft, die aber die Unabhängigkeit der einzelnen Klöster nicht aufhebt; darüber hinaus gibt es z.T. auch eine Zusammenfassung mehrerer regional eingerichteter Föderationen von Nonnenklöstern, die man auch Konföderation nennt²⁶. Somit bezeichnet der Begriff Konföderation sowohl bei männlichen wie auch bei weiblichen Verbänden diesen losen und meist rein repräsentativen Zusammenschluss auf übergeordneter oder höchster Ebene²⁷, während die mittlere Ebene bei den Männerorden monastische Kongregation heißt, bei den Frauen dagegen Föderation. Zusammenschlüsse dieser Art behandelt der CIC in can.582: sie vorzunehmen ist Sache des Heiligen Stuhls.²⁸

Für unsere folgenden Überlegungen, die sich mit den autonomen Klöstern vor allem der Ursulinen und der Benediktinerinnen vom Heiligsten Sakrament befasst, ist es wichtig festzuhalten, dass diese rechtlich selbständig, also autonome Klöster sind, deren Mitglieder auf dieses bestimmte Kloster bzw. auf diese konkrete Gemeinschaft die Gelübde abgelegt haben, von daher die stabilitas loci besitzen, und dass die Zugehörigkeit eines solchen Klosters zu einer Föderation, wie etwa die Föderation deutschsprachiger Ursulinen, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit eines solchen Klosters nicht aufhebt, sondern diese lediglich zu gegenseitiger Hilfe verbindet, worüber eigene Föderationsstatuten Näheres regeln;²⁹ somit erweist sich die Föderation nurmehr als Zusammenschluss mehrerer selbständiger Nonnenklöster zu einer locker verbundenen Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft, genannt Föderation, ist weit davon entfernt, einer Provinz vergleichbar zu sein; von daher hat eine solche Gemeinschaft auch keine Oberin außer der eigenen Superiorin (Oberin, Priorin oder Äbtissin), sie bildet mit den anderen mit ihr in der Föderation verbundenen Klöstern auch keine per-

sonelle oder finanzielle Gemeinschaft, was auf beiden Feldern punktuelle Hilfeleistungen nicht ausschließt. Eine Versetzung von dem einem zu einem anderen Kloster eigenen Rechts gibt es nicht (wie etwa innerhalb einer Provinz)³⁰, dagegen sprechen die Tradition, die Statuten, die *stabilitas loci* und die Gelübde auf das eigene Kloster. Dass ein solches autonomes Einzelkloster bzw. eine Föderation auf das Ausbleiben oder Nachlassen geistlicher Berufe nicht in derselben Weise reagieren kann wie ein zentralistischer Verband, liegt somit auf der Hand.

Die Aufhebung eines autonomen³¹, also rechtlich selbständigen Nonnenklosters, steht dem Apostolischen Stuhl zu, unbeschadet der Vorschriften der Konstitutionen hinsichtlich des Vermögens.³²

4. Die rechtlich selbständigen Klöster gemäß can.615 und der Diözesanbischof (bzw. Ortsordinarius)

Bevor auf die speziellen heutigen Probleme und den damit einhergehenden, teils befürchteten, teils erstrebten und erhofften Strukturwandel bei diesen Klöstern eingegangen werden kann, soll um der Vervollständigung willen neben dem schon erörterten historischen Aspekt auf die rechtliche Komponente eines *monasterium sui iuris* gemäß can.615 eingegangen werden, was gemäß dem CIC/1983 an mehreren Stellen den Diözesanbischof/ Ortsordinarius ins Spiel bringt.³³

Can.615 bestimmt, wie wir bereits sahen: Ein rechtlich selbständiges Kloster (*sui iuris*), das außer dem eigenen Oberen keinen weiteren höheren Oberen hat und keinem anderen Religioseninstitut in der Weise angeschlossen ist, dass dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt, ist nach Norm des Rechts der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut.³⁴

Die Ratio dieser Bestimmung liegt auf der Hand. Ein Kloster, das ausser dem eigenen Oberen kraft seiner rechtlichen Selbständigkeit keinen weiteren höheren Oberen hat, wäre ohne die Bestimmung des can.615 ohne jede höhere Instanz und damit ohne Aufsicht. Daher bestimmt der CIC den Diözesanbischof, diese Aufsicht zu übernehmen. Um von dieser Aufsicht frei zu sein, genügt es nicht, dass ein rechtlich selbständiges Kloster einem anderen Institut angeschlossen ist; entscheidend ist die Art und Weise des Anschlusses: ob nämlich der (höhere) Obere des Instituts, dem das Kloster angeschlossen ist, auch eine „*vera potestas*“ über das besagte Kloster besitzt oder nicht. Art und Umfang der Vollmacht müssen in den Konstitutionen bestimmt sein.

Die in can.615 beschriebene Rechtsform eines Klosters eigenen Rechts ohne weiteren höheren Oberen (mit „*vera potestas*“ über besagtes Kloster) unterliegt daher mancherlei Sonderbestimmungen des Ordensrechts, wie folgende Verweise auf can.615 zeigen:

- ✦ Bei Wahlen des Oberen eines solchen Klosters führt der Bischof den Vorsitz.³⁵
- ✦ Der Diözesanbischof hat das Recht und die Pflicht, solche Klöster zu visitieren, und zwar auch in bezug auf die klösterliche Disziplin.³⁶
- ✦ Diese Klöster müssen dem Ortsordinarius einmal im Jahr Rechenschaft über die Verwaltung ablegen.³⁷
- ✦ Bei bestimmten Veräußerungen ist neben anderen Voraussetzungen die schriftlich gegebene Zustimmung des Ortsordinarius notwendig.³⁸
- ✦ Das Säkularisationsindult für Zeitlichprofessen muss vom Bischof des Hauses, dem der/die betreffende(r) angehört, bestätigt werden.³⁹
- ✦ Über die Entlassung eines Mitglieds entscheidet der Diözesanbischof, dem der Obere die Akten, die von seinem Rat zu überprüfen sind, vorzulegen hat.⁴⁰
- ✦ Die teilweise parallelen bischöflichen Vollmachten über Institute des diözesanen

Rechts fallen auf⁴¹, deren Grund freilich nicht in der ansonsten fehlenden Aufsicht liegt (wie bei Klöstern *sui iuris* gemäß *can.615*), sondern in der Tatsache eben, dass sie diözesanen Rechts sind.

5. Autonome Klöster und ihre administrativen Reaktionen auf fehlende Ordensberufe

Schauen wir noch einmal auf die Maßnahmen, welche die zentralistischen Verbände bei Nachwuchsmangel ergreifen können: die punktuelle Kooperation von Provinzen, die Auflösung von Häusern, die Schließung von Projekten, die Konzentrierung von Tätigkeiten. Es fällt sogleich auf, dass die wichtigste dieser Maßnahmen, die Auflösung von Häusern, bei den autonomen Klöstern versagt, weil es sich ja selbst im Falle einer vorhandenen Föderation immer um ein rechtlich selbständiges Haus handelt. Werden die Mitglieder weniger oder sind die Mitglieder überaltert, so können autonome Klöster zwar Projekte schließen, sie können auch innerhalb der Föderation zu gemeinsamen Unternehmungen (wie z.B. ein gemeinsames Noviziat) zusammenfinden, aber eine Versetzung von A nach B ist normalerweise aufgrund der *stabilitas loci* und der auf das bestimmte Kloster abgelegten Gelübde nicht möglich. Im Ausnahmefall kann schon mal ein Mitglied in ein anderes rechtlich selbständiges Kloster „ausgeliehen“ werden. Sollte es aber – beispielsweise bei Ursulinen oder Benediktinerinnen – zu einer dauernden Versetzung kommen – aus welchen Gründen auch immer – so gelten die Normen des CIC über den Übertritt (*cann.684* und *685*), was zwar kein neues Noviziat, wohl aber eine mindestens dreijährige Probezeit voraussetzt. Hieran sieht man, dass der CIC bei seinen Normen bezüglich des Übertritts eine „normale“ Situation vor Augen hat, jedenfalls nicht das zur Zeit in unseren Breiten akute Problem einer massiven Überalterung und Nicht-

mehr-Lebensfähigkeit vieler Konvente. Sollte aber ein Kloster völlig aufgelöst werden (müssen), so muss (laut bisherigen römischen Reskripten) gewährleistet sein, dass eine jede einzelne Nonne rechtlich in einem anderen Kloster Aufnahme gefunden hat (mit förmlicher Abstimmung im Konventskapitel des aufnehmenden Klosters). Mal werden die Normen für den Übertritt streng angewandt, immer öfter aber werden sie (innerhalb derselben „Ordensfamilie“) gemildert, zum Beispiel was die Probezeit im neuen Konvent angeht⁴². Was die Auflösung eines autonomen Klosters betrifft: Da die rechtlich selbständigen Klöster im staatlichen Bereich verschiedene Rechtsformen angenommen haben (z.B. „e.V.“ oder „Körperschaft des öffentlichen Rechts“) und obendrein im Falle einer Auflösung meist schwierige vermögensrechtliche Fragen zu klären sind, ist dieser gesamte Prozess immer nur mit der Hilfe von Ziviljuristen, Kirchenrechtlern und Steuerberatern zugleich zu leisten.

Es gibt auch Bestrebungen, jene Vorteile des flexiblen Reagierens auf Nachwuchsmangel zu nutzen, wie sie zentralistische Verbände besitzen. Der rechtlich extremste denkbare Fall ist die Umwandlung einer Föderation rechtlich selbständiger Klöster in eine Provinz mit einer zentralen Leitung, die sodann all das tun kann, was ein Provinzial mit seiner Konsulta bzw. seinem Provinzkapitel zu tun in der Lage ist: Schließung von Häusern, Versetzung von Mitgliedern, Konzentrierung von Tätigkeiten. Solche Bestrebungen gab und gibt es beispielsweise in der Föderation deutschsprachiger Ursulinen. Von den 28 zur Föderation gehörenden autonomen Klöstern sind aber nur wenige bereit, diesen Weg wenigstens tendenziell mitzugehen.

Die Widerstände sind sehr groß, ohne dass dies hier bewertet werden soll: es ist unter anderem der Respekt vor einer uralten, ja der ältesten Form des Ordenslebens bzw. der Organisation des Ordenslebens, es ist die „heilige“ *stabilitas loci*, die Verwurzelung in einem bestimmten Ort, die Profess auf ein be-

D stimmtes Kloster und eine bestimmte – nicht austauschbare oder vermischbare – Komunität, vielleicht hier und da einfach auch die Angst vor etwas ganz Neuem, an das man beim Eintritt in das autonome Kloster nicht zu denken wagte. Emotionale Gründe – und dies sei hier keineswegs negativ verstanden – spielen jedenfalls eine nicht unerhebliche Rolle bei der Weigerung, den Weg in Richtung einer Provinzialisierung der Föderation zu gehen. In diesem Kontext erscheint es von Bedeutung, nach dem besonderen Wert der Autonomie von Klöstern in Geschichte und Gegenwart zu fragen, um weder ängstlich am Althergebrachten zu „kleben“ noch der Gefahr zu erliegen, „das Kind mit dem Bade auszuschütten“.⁴³

Einen solchen Strukturwandel bei autonomen Klöstern gibt es – wohlgemerkt – noch nicht, er ist aber bereits angedacht. Er ist aus der Not geboren. Die Alternative bei vielen hoffnungslos überalterten Konventen ist die „ars moriendi“, oftmals sind die Klöster schon jetzt kaum mehr überlebensfähig, finanziell am Ende, auf die Hilfe der Diözese oder der Föderation angewiesen, vom Aussterben bedroht; die früheren Aufgabenfelder können oft schon nicht mehr betreut werden, das Funktionieren eines klösterlichen Minimalbetriebes mit all den notwendigen Dingen ist kaum mehr oder gerade noch möglich, von finanziellen Sorgen im allgemeinen und der Altersversorgung im besonderen einmal ganz abgesehen. Zuweilen – wie im Fall des Benediktinerinnenklosters Bonn-Endenich – „genügt“, um die Katastrophe herbeizuführen, der Tod einer noch relativ jungen bzw. rüstigen Nonne, die noch alles regeln und managen konnte.⁴⁴ Könnte man die Kräfte bündeln, wäre noch manches möglich. Zwei Klöster, die sich zusammenschließen, ersparen sich eine Oberin, eine Ökonomin, Kosten und Personal für Pforte, Küche, Wäscherei und so weiter. Nun soll hier keineswegs eindimensional argumentiert werden, die Tradition der autonomen Klöster reicht dafür zu tief in die Anfänge der Kirchen- und

Ordensgeschichte zurück, um diese Überlieferungen allein aufgrund momentaner Schwierigkeiten über Bord zu werfen. Dennoch – will man eine große Zahl solcher autonomer Klöster vor dem Aussterben retten – muss etwas geschehen. Auch unterhalb der Schwelle der Provinzialisierung ist manches an Zusammenarbeit möglich: gemeinsame Unternehmungen – nach innen wie nach außen –, gemeinsame Postulate und Noviziate, gemeinsame Alten- und Pflegeheime, eine Ausleihe von Nonnen auf Zeit, finanzielle Unterstützung für notleidende Konvente und so weiter: der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt.⁴⁵

An zwei Fronten wird zur Zeit gearbeitet: zum einen im „Casus urgens“ sozusagen bei Klöstern, die nicht mehr lebensfähig sind und nur noch aus sehr alten, kranken und/oder pflegebedürftigen Schwestern/Nonnen bestehen. Hier wird versucht, diese Nonnen „unterzubringen“, was aber nicht nur bedeutet, dass für diese „de facto“ gesorgt ist, sondern auch, dass zwecks Auflösung des Konvents alle Nonnen „de iure“ von einem anderen Konvent derselben „Ordensfamilie“ übernommen werden.⁴⁶ Zum anderen wird vorsorgend und prophylaktisch seit etlichen Jahren versucht, es gar nicht erst so weit kommen zu lassen und durch Weiterdenken und -planen in Richtung Provinzialisierung der autonomen Klöster (so bei zumindest einem Teil der autonomen Klöster der Föderation deutschsprachiger Ursulinen) die Not zu lindern.

Hier tut sich nun ein weites Feld auf, um Modelle zu beschreiben, in welcher Weise etwa überalterte Klöster ihre Lebensfähigkeit zu erhalten versuchen. Im Rahmen dieses (begrenzten) Beitrags können hierzu nur noch einige Stichworte geboten werden, die an anderer Stelle einmal weitergeführt werden müssen:

1. In Bezug auf eine Entlastung, was die Leitung betrifft, wird diese Leitungsfunktion entweder ganz auf eine spirituelle Dimension

„zurückgefahren“⁴⁷ oder in einem Alten- und Pflegeheim mehr oder weniger komplett aufgegeben werden, oder aber – aus kanonistischer Perspektive höchst fragwürdig – mangels eigener Kräfte an Laien (Außenstehende, Nichtmitglieder) delegiert.⁴⁸

2. In Bezug auf eine Entlastung, was die Verwaltung betrifft, durch Beauftragung geeigneter Laien, z.B. Steuerberater, wobei allerdings eine letzte Kontrolle und Verantwortung immer noch durch eigene Mitglieder geschehen sollte, ja geschehen muss.

3. In Bezug auf Regelungen bei Alter und Pflegebedarf finden wir folgendes vor:

- ♦ alle Mitglieder verbleiben im Hause; häusliche Pflege, also die Pflege im Kloster, erhält den Vorzug;
- ♦ einzelne Mitglieder gehen in ein Alten- und Pflegeheim;
- ♦ das ganze miteinander alt gewordene Kloster, also alle Mitglieder gemeinsam, ziehen in ein Pflegeheim;
- ♦ Seniorenkloster: räumlich abgegrenzt eingerichtetes Haus, in dem auch andere Menschen wohnen; Leitung und Verwaltung wird nicht mehr selbständig von den Senioren wahrgenommen; Pflegeeinrichtungen sind vorhanden, das Kommunitätsleben wird – soweit möglich – noch geführt.⁴⁹
- ♦ Campusmodell: Ansiedlung einer kleinen Gemeinschaft auf dem Gelände einer größeren Kommunität unter Benutzung der Infrastruktur der großen Gemeinschaft; die kleine Gruppe führt so weit wie möglich noch ihr Eigenleben. Nach Aussage von P. Kiefer⁵⁰ liegen damit bereits beste Erfahrungen vor.

Nicht das Recht, sondern die Praxis wird hier vorangehen, aus der Not geborene Modelle werden sich weiterentwickeln. Das von Natur aus konservative Recht wird den Prozess begleiten, hier und da Grenzen setzen: etwa ein „Nein“ zu kollektiven Leitungen, oder ein „Nein“ zu Delegierungen an Nichtmitglieder... Recht wird aber offen sein müssen für die neue Situation, was Rom schon

bewiesen hat, indem es die Übertrittsnormen im Falle der Auflösung eines Klosters infolge Überalterung modifizierte.⁵¹

Prof. P. Dr. Rudolf Henseler CSSR ist Ordensreferent des Erzbistums Köln.

¹ Erstmalsiger Abdruck des Artikels in: Die Kirche von Morgen – Kirchlicher Strukturwandel aus kanonistischer Perspektive, FS zum 60. Geburtstag von KLAUS LÜDICKE, hrsg. von REINHILD AHLERS, BEATRIX LAUKEMPER ISERMANN, ROSEL OEHMEN-VIEREGGE, Essen 2003, 207-220. Einige Aktualisierungen und Erweiterungen wurden für den Neuabdruck vorgenommen.

² SR. LIOBA MICHLER, pensionierte Oberstudiendirektorin des Mädchengymnasiums der Ursulinen in Hersel bei Bonn, ist Oberin des dortigen Ursulinenkonvents und war Präsidentin der Föderation deutschsprachiger Ursulinen, zu welcher insgesamt 28 Klöster in Deutschland, Österreich, Südtirol (Italien) und Chile zusammengeschlossen sind.

³ SR. EMMANUELA, Dr. phil., ist Benediktinerin vom Heiligsten Sakrament in Köln (Raderberg).

⁴ Wenn an dieser Stelle und öfter von „Orden“ oder auch von „Ordensrecht“ die Rede ist, so ist der Begriff „Orden“ in gewohnter Weise als Kürzel zu verstehen für alle Orden (im speziellen Sinne), Kongregationen, Gesellschaften des apostolischen Lebens und Säkularinstitute, sofern nicht aus dem Kontext etwas anderes hervorgeht.

⁵ So leiden beispielsweise die nordamerikanischen und europäischen Provinzen der meisten großen Orden unter erheblichem Mangel an Nachwuchs an geistlichen Berufen, während beispielsweise die Redemptoristenprovinzen in Warschau, der Ukraine und anderen Teilen Osteuropas und beispielsweise Weetebula (Indonesien) diesbezüglich blühende Landschaften sind. Nord und Süd, Ost und West haben eben auch innerkirchlich sehr verschiedenartige Probleme; nicht zuletzt auch die Papstreisen machen dies für jedermann deutlich.

⁶ Vgl. die in Anm.1 erwähnte FS.

⁷ Dabei stützt sich dieser Beitrag weniger auf Literatur als vielmehr auf die praktische Arbeit des letzten Dezenniums. Denn die Fragestellung – wie wir noch sehen werden – ist relativ neu und in der Literatur noch wenig angesprochen. Es ist vielmehr ein Thema, bei dem die jeweiligen Oberen der betreffenden Verbände sowie die Räte und Kapitel her-

ausgefordert sind, Antworten zu finden. Die sich rapide „verschlechternde“ Altersstruktur bringt es mit sich, dass das hier zur Diskussion gestellte Problem immer mehr als eine große Herausforderung erkannt wird. Nach dem erstmaligen Abdruck meines Beitrags im Jahre 2003 erschienen zu diesem Thema: CHRISTOPH HEGGE: Die Überalterung in rechtlich selbständigen Nonnenklöstern gemäß can.615 CIC und die Aufsichtspflicht des Bischofs (in diesem Heft der OK), ferner RÜDIGER KIEFER: Mut zu neuen Aufbrüchen, in: OK 48 (2007), 3-6; MYRIAM WIJLENS: Auflösung von Religioseninstitutionen – Die vermögensrechtlichen Aspekte aus kirchenrechtlicher Sicht, in: OK 46 (2005) 196-214; HELMUTH PREE/ BRUNO PRIMETSHOFER: Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung, Wien- New York 2007, v.a.197-226.

- 8 „Verfassung“ ist hier natürlich im verbandsrechtlichen Gefüge verstanden.
- 9 „Wir“: Ich spreche hier beispielhaft für einige redemptoristische europäische Provinzen.
- 10 In Deutschland etwa ein Ausfall der Gehälter aufgrund von wegfallenden Gestellungsverträgen.
- 11 Nicht alle klösterlichen Verbände sind im Solidarwerk der Orden zusammengeschlossen. Vgl. zur der gesamten Problematik ANDREAS SAILER: Die Stellung der Ordensangehörigen im staatlichen Sozialversicherungs- und Vermögensrecht, Berlin 1996: „Um diesen Anforderungen zu genügen, haben die Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD), die Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO) und die Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VOB) im Jahre 1991 das ‚Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands‘ gegründet... (Es) ist Zweck des Solidarwerks, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass seine Mitglieder – die einzelnen Ordensgemeinschaften – ihre durch Abschluss des Professvertrages ihren eigenen satzungsgemäßen Mitgliedern gegenüber übernommenen Verpflichtungen, diese bei verminderter Arbeitsfähigkeit und im Alter zu versorgen, jederzeit erfüllen, und dass sie dies den zuständigen staatlichen Behörden und Sozialhilfeträgern gegenüber nachweisen können. Zu diesem Zweck verpflichtet sich das Solidarwerk... zur Hilfeleistung gegenüber Mitgliedschaften, die nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung ihrer vermindert arbeitsfähigen und alten Mitglieder sicherzustellen.“ Wir erfahren bei Sailer, dass zur Gründung des Solidarwerks insbesondere der Umstand geführt hat, „dass der Verband der Diözesen Deutschlands nicht bereit war, eine globale Ausfallbürgschaft für alle Ordensgemeinschaften zu übernehmen. Dem Solidarwerk gehörten am 1.1.1994 317 Ordensverbände an, die 331 in der

Bundesrepublik Deutschland ansässigen Generalate, Provinzialate, Mutterhäuser, Priorate und selbständige Klöster repräsentieren“ (ebd. 193 Anm.149). Das Buch von SAILER wurde von mir besprochen in: AfKKR 165 (1996), 60-63; Kurzfassung der Rezension in OK 37 (1996) 504-505.

- 12 Entweder fusionieren einzelne Provinzen, wodurch sie ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, oder aber es kommt zu einer Konföderation von Provinzen mit vielen Konzentrationsprozessen und Synergieeffekten unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit. Für beides gibt es zur Zeit Beispiele in der deutschen Ordenslandschaft.
- 13 Laut den vorliegenden Statistiken kann man davon ausgehen, dass die großen Orden seit dem II. Vatikanischen Konzil rund ein Drittel ihrer Mitglieder verloren haben. Die Redemptoristen beispielsweise sanken von ca. 9000 Mitgliedern auf heute knapp unter 6000.
- 14 So hat sich die ehemalige Kölner Provinz der Redemptoristen von ihren ältesten Häusern in Aachen und Trier (Feldstraße) trennen müssen, zuletzt erfolgte auch noch die Trennung vom bisherigen langjährigen Studienhaus Geistingen (bei Hennef/Sieg), das immer so etwas wie das Mutterhaus der Provinz war.
- 15 Die Mitglieder sprechen hier von der „ars orientis“ in bezug auf ihr Provinzleben.
- 16 Can.585: „*Instituti partes supprimere ad auctoritatem competentem eiusdem instituti pertinet.*“ Im Religiosenrecht heißt es in can.621: „*Plurium domorum coniunctio quae sub eodem Superiore partem immediatam eiusdem instituti constituat et ab auctoritate legitima canonice erecta sit, nomine venit provinciae.*“
- 17 Can.616 §1: „*Domus religiosa legitime erecta supprimi potest a supremo Moderatore ad normam constitutionum, consulto Episcopo dioecetano. De bonis domus suppressae provideat ius proprium instituti, salvis fundatorum vel offerentium voluntatibus et iuribus legitime quaesitis.*“
- 18 Can.613 §1: „*Domus religiosa canonicorum regularium et monachorum sub proprii Moderatoris regimine et cura sui iuris est, nisi constitutiones aliter ferant.*“
- 19 Can.613 §2: „*Moderator domus sui iuris est de iure Superior maior.*“
- 20 Can.614: „*Monasteria monialium cuidam virorum instituto sociata propriam vitae rationem et regimen iuxta constitutiones obtinent. Mutua iura et obligationes ita definiantur ut ex consociatione spirituale bonum proficere possit.*“

- 21 Can.615: „Monasterium sui iuris, quod praeter proprium Moderatorem alium Superiorem maiorem non habet, neque alicui religiosorum instituto ita consociatum est ut eiusdem Superior vera potestate constitutionibus determinata in tale monasterium gaudeat, ad normam iuris peculiari vigilantiae Episcopi dioecisani committitur.“ In Übernahme dieser Bestimmung heißt es in den Föderationsstatuten der deutschsprachigen Ursulinen (Föd.Stat.) I,5: „Die Statuten der Föderation lassen ... die Rechte der Ordinarien über die föderierten Konvente in ihren Diözesen unberührt.“
- 22 Vgl. etwa für den deutschsprachigen Bereich LEONARD HOLTZ, *Geschichte des christlichen Ordenslebens*, Zürich 1991, 2. aktualisierte und erweiterte Aufl.; unübertroffen ist das *Dizionario degli Istituti di Perfezione*, Hrsg. von GUERRINO PELLICCIA (1962-1968) und GIANCARLO ROCCA (1969-heute), Rom; die Bände 8 und 9 wurden von mir besprochen: so der Bd.8 in: AfkKR 157 (1988) 287-288 und Bd.9 in: AfkKR 166 (1997) 277-279.
- 23 So kennt der Kartäuserorden eine Mischform von Eremitentum und Zönonobitentum, ferner kennt das kirchliche Gesetzbuch von 1983 eine Norm über die Eremiten (Anachoreten). Can.603 §1: „Praeter vitae consecratae instituta, Ecclesia agnoscit vitam eremiticam seu anachoreticam, qua christifideles arctiore a mundo secessu, solitudinis silentio, assidua prece et paenitentia, suam in laudem Dei et mundi salutem vitam devovent.“ §2: „Eremita, uti Deo deditus in vita consecrata, iure agnoscitur si tria evangelica consilia, voto vel alio sacro ligamine firmata, publice profiteatur in manu Episcopi dioecisani et propriam vivendi rationem sub ductu eiusdem servet.“
- 24 Als Beispiel eines an Männerorden angelehnten Frauenordens sei der Orden der Klarissen genannt (als Gründung des hl. Franziskus und der hl. Clara im Jahre 1212). Es gibt aber auch Frauenorden, die unabhängig von Männerorden entstanden sind, wie die Birgittinen oder die Ursulinen. Bei den Frauenorden ist weiterhin zu unterscheiden, ob sie einem Institut von Männern angeschlossen sind oder nicht (vgl. can.614).
- 25 z.B. sind etliche deutsche Benediktinerinnenklöster in die Beuroner Kongregation inkorporiert.
- 26 z.B. die Konföderation der Benediktinerinnen vom Heiligsten Sakrament.
- 27 Bei den benediktinischen Gemeinschaften heißt nur der Verband der Männerklöster „Konföderation“. Die Frauenklöster sind dieser Konföderation lediglich aggregiert. Sie sind z.Zt. dabei, einen eigenen „Dachverband“ zu bilden, der seit November 2001 den Namen „Communio Internationalis Benedictinarum“ trägt, aber noch nicht als eigenständiger Verband konstituiert ist.
- 28 Can.582: „Fusiones et uniones institutorum vitae consecratae uni Sedi Apostolicae reservantur; eisdem quoque reservantur confoederationes et foederationes.“
- 29 Föderationsstatuten (approbiert am 23.07.1971) I,5: „Die Statuten der Föderation (deutschsprachiger Ursulinen) lassen die Selbständigkeit der föderierten Konvente ... unberührt.“ Dann aber auch I,3: „Die Mitglieder der Föderation übernehmen die Pflicht, sich nach Möglichkeit geistliche, personelle und materielle Hilfe zu leisten zum Wohl der Kommunitäten ...“
- 30 Eine Versetzung also gibt es nicht, wohl aber, etwa bei den Ursulinen, die Möglichkeit einer zeitweiligen Entsendung (Föd.Stat. V § 2, 33-37) oder eines Übertritts in einen anderen Konvent der Föderation (Weisungen „Über das Konventskapitel“ Nr.80 h).
- 31 Der Codex gesteht in can.586 allen einzelnen Instituten des geweihten Lebens eine iusta autonomia zu, §1: „Singulis institutis iusta autonomia vitae, praesertim regiminis, agnoscitur, qua gaudeant in Ecclesia propria disciplina atque integrum servare valeant suum patrimonium, de quo in can.578.“ §2: „Ordinariorum locorum est hanc autonomiam servare ac tueri.“ Davon ist aber die spezielle Autonomie der rechtlich selbständigen Klöster gemäß can.615 zu unterscheiden. Vgl. zur gesamten Thematik FRANZISKUS BERZDORF, *Autonomie und Exemption der kanonischen Lebensverbände*, MThSt III Bd.49, St.Ottilien 1995.
- 32 So can.616 §4: „Monialium monasterium sui iuris suppressum ad Sedem Apostolicam pertinet, servatis ad bona quod attinet praescriptis constitutionum.“
- 33 Für die folgenden Ausführungen verweise ich auf meinen ordensrechtlichen Kommentar, in: MKCIC, 573-746; auch als Sonderdruck erschienen: RUDOLF HENSELER, *Ordensrecht*, Essen ¹1987 und ²1998; hier Kommentar zu c.615.
- 34 Can.615, lateinischer Text siehe Anm. 21, vgl. auch den dortigen Hinweis auf die Übernahme in ursulinisches Eigenrecht.
- 35 Can.625 §2
- 36 Can.628 §2 n.1
- 37 Can.637
- 38 Can.638 §4
- 39 Can.688 §2



40 Can.699 §2

41 So die cann.595 §§1-2, 625 §2, 628 §2 n.2, 637, 638 §4, 686 §§1 und 3, 688 §2, 691 §2 und 700.

42 Als Beispiel sei hier angeführt das Reskript der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 4.6.2001 (Prot.n. 16498/2001) folgenden Inhaltes betreffend den Übertritt: „Im Falle der Auflösung eines Klosters vollzieht sich die Inkardination einer Schwester in ein anderes Kloster desselben Ordens gleichzeitig mit der Aufnahme durch das Konventualekapitel und ist somit nicht mit einer vorausgehenden Probezeit verbunden, wie es vom Eigenrecht beim gewöhnlichen Übertritt in ein anderes Kloster verlangt wird (vgl. can. 684 §3).“ Dieser Fall betraf Benediktinerinnen. – Vier nicht mehr selbständig lebensfähige Ursulinenkonvente haben eine Regelung gefunden, die abweicht vom allein vorgesehenen Übertritt in einen anderen Ursulinenkonvent: Konvent a): Vier Schwestern leben im Altenheim, zwei mit Gaststatus in einem anderen Ursulinenkonvent; die bisherige (von der Diözese ernannte) Oberin führt die Amtsgeschäfte weiter; es gibt eine notariell beglaubigte Urkunde mit der Unterschrift aller Schwestern, dass bei Ausfall der Oberin (z.B. durch Nichtverlängerung der Ernennung, Erkrankung oder Tod) die jeweilige Präsidentin der Föderation die Verantwortung übernimmt; sie kann auch delegieren; diese Regelung erfolgte mit Zustimmung des Diözesanbischofs. Konvente b und c): Die Schwestern leben im Anschluss an ein Schwesternaltenheim einer anderen Kongregation (mit Zustimmung des Ortsordinarius). Konvent d): Vier Schwestern leben im Altenheim, weitere haben ein Zimmer im engen Umkreis der Pfarrkirche bzw. des Altenheims; die Oberin und ihre Stellvertreterin haben neben ihren Zimmern einen Gemeinschafts- und einen Gebetsraum (mit dem Allerheiligsten), wo sich die Schwestern in regelmäßigen Abständen treffen. – Dieses Modell lehnt sich an die ursprüngliche Form der von Angela Merici 1535 gegründeten Compagnia di Sant’Orsola an (mit Kenntnisnahme des zuständigen Ordensreferenten und mit Hinweis auf die Zustimmung der Präsidentin der Föderation deutschsprachiger Ursulinen).

43 Hier wäre etwa zu erwähnen die Bedeutung autonomer Klöster als Keimzellen für Erneuerungsprozesse in der Kirche, ferner der Wert einer solch radikalen „lokalen“ Bindung als Zeichen in einer Zeit nahezu uneingeschränkter Mobilität.

44 Der plötzliche Tod der Priorin im Konvent der Benediktinerinnen vom Heiligsten Sakrament in Bonn-Endenich im März 2000 wurde zum letzten Anstoß für die Auflösung des schon lange überal-

terten Konventes, ein Prozess, der sich gerade durch das Fehlen einer zuständigen Oberin (bis zur Wahl einer Administratorin im Juni 2000) besonders schwierig gestaltete.

45 Die benediktinischen Klöster im deutschen Sprachraum haben 2001 eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Männer- und Frauenklöster gebildet, um die rechtlichen Fragen bei der Auflösung autonomer Klöster zu klären und Perspektiven für überalterte Konvente zu finden, ohne die Autonomie der einzelnen Klöster aufzugeben. Die Föderation deutschsprachiger Ursulinen hat am 23.11.1995 einen Alterssicherungsfonds gegründet zur Unterstützung finanziell notleidender Konvente.

46 Im Fall der Auflösung des Benediktinerinnenklosters Bonn-Endenich wurden z.B. alle verbliebenen Nonnen verschiedenen Klöstern der Föderation rechtlich angegliedert. Vier dieser Nonnen leben auf eigenen Wunsch jedoch nicht in dem Kloster, dem sie „de iure“ angehören.

47 So im Modell des Seniorenklosters der Redemptoristenprovinz St. Clemens, St. Clemens Info Nr.7 vom 1.2.2007, 2-4.

48 Diese in Holland hier und da geübte Praxis muss sich freilich auf ihre Rechtmäßigkeit befragen lassen.

49 Vgl. Anm.47.

50 Vgl. den Beitrag von P. KIEFER, Anm.7.

51 Vgl. Anm.42.